

**Vertragsvereinbarung für redaktionelle Leistungen zur Veröffentlichung
in der Zeitschrift „die Radeberger“**

ENTWURF: Stand 13.11.2018

zwischen

Ortschaft Langebrück

Weißiger Straße 5

01465 Langebrück

vertreten durch

Ortsvorsteher

Christian Hartmann

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Sylvia Gebauer

Orgelspiel 15

38723 Seesen

- nachfolgend „Redakteur“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Sylvia Gebauer wird für den Auftraggeber als freier Redakteur tätig sein. Ein Anstellungsverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.
2. Sie wird dazu verpflichtet, wöchentlich eine halbe Seite der Langebrücker Nachrichten mit Mitteilungen von allgemeinem Interesse für die Langebrücker Bürger zu gestalten. Diese werden dann in der Zeitung „die Radeberger“ erscheinen.
3. Der Redakteur entscheidet selbstständig, welche Themen in der Woche behandelt werden. **Diese Themen dürfen keinen kommerziellen oder werblichen Charakter haben.** Eine Liste über die vier Aufmacherthemen/ Titelstorys des Monats ist dem Ortschaftsrat in der dem Erscheinungsmonat vorausgehenden Sitzung **als Redaktionsplanung** vorzulegen. **Abweichungen von den Themen sind nach Rücksprache möglich.**

§ 2

Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 26. November 2018. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum folgenden Quartal. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten des Redakteurs

1. Der Redakteur kann den Ort, an welchem er die Aufträge erledigt, frei wählen. Eine abweichende Regelung kann in dem jeweiligen Auftragsschreiben, beim Vorliegen eines besonderen Interesses des Auftraggebers getroffen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftrag nur bei einer entsprechenden Regelung sinnvoll ausgeführt werden kann.
2. Der Redakteur ist berechtigt sich zur Erfüllung der ihm erteilten Aufträge eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Dies gilt nicht, soweit der Redakteur dem Auftraggeber zu einer persönlichen Leistung verpflichtet ist und soweit deren Verrichtung mit dem Vertrauen in seine Person und seinem Können verbunden ist.
3. Der Redakteur ist vertraglich verpflichtet, alle redaktionellen Inhalte entsprechend § 1 pünktlich, in elektronischer Form und druckfähig an die Redaktion der Zeitung „die Radeberger“ zu senden.
4. Der Auftraggeber behält sich eine Freigabe der redaktionellen Leistungen vor.
5. Eine verspätete Abgabe, die der Redakteur zu vertreten hat und die zum Ausbleiben der Druckleistung führt, sind mit einer Vertragsstrafe in Höhe eines halben monatlichen Honorars (150,00 EUR) zuzüglich der Druck- und Veröffentlichungskosten der Zeitschrift „die Radeberger“ (75,00 EUR) belegt.

§ 4

Vergütung

1. Der Redakteur erhält für seine erbrachte Leistung ein monatliches Honorar in Höhe von 600 Euro zzgl. der gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 Prozent.
2. Die Zahlung des Honorars erfolgt auf monatlicher Basis und ist spätestens 7 Tage nach Rechnungseingang fällig.
3. Der Redakteur verpflichtet sich, Honorarüberzahlungen an den Auftraggeber zurückzuzahlen.
4. Sofern durch die Tätigkeit des Redakteurs an seinen Arbeitsergebnissen Urheberrechte begründet werden, steht die ausschließliche Nutzung und jedwede Vergütung dem Redakteur zu. Sollten die Texte/Fotos auch durch Dritte genutzt werden, ist das Einverständnis des Redakteurs schriftlich einzuholen.
5. Die mit der Vertragserfüllung verbundene Aufwendungen des Redakteurs sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers getätigt wurden. Für die Abrechnung gilt § 4 Nummer 2 entsprechend.
6. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind alle Ansprüche des Redakteurs aus diesem Vertrag abgegolten.
7. Der Redakteur ist für seine Steuerpflichten gegenüber den Finanzbehörden selbst verantwortlich.

§ 5

Hinweis auf Rentenversicherungspflicht

Der Redakteur wird darauf hingewiesen, dass er unter Umständen der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI unterliegt. Er hat diese in eigener

Verantwortung zu entrichten. Auf Aufforderung hat der dem Auftraggeber Nachweis darüber zu leisten.

§ 6

Wettbewerbsverbot und Schweigepflicht

Der Redakteur verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gewonnenen Informationen, Betriebsgeheimnisse und Ergebnisse, die er aus der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung gewonnen hat, nicht an Dritte, insbesondere die Konkurrenten des Auftraggebers weiterzugeben. Der Redakteur hat hierüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Haftung

Der Redakteur haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die er im Rahmen seiner Auftragstätigkeit zu Lasten des Auftraggebers verursacht, in vollem Umfang.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriffterfordernisses bedarf der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
1. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.
2. Vertragsstand - Entsprechend der vereinbarten Punkte §8, Nummer 1 und 2, gilt der Vertrag im vollen Umfang. Änderungen können nur im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, den

Seesen, den

Christian Hartmann
Auftraggeber

Sylvia Gebauer
Redakteur